

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz – 3. VerjG)

A. Problem

Die strafrechtliche Aufarbeitung der einigungsbedingten Wirtschaftskriminalität und der unter dem Einfluß der SED-Herrschaft in der ehemaligen DDR begangenen Straftaten konnte bisher noch nicht abgeschlossen werden. Das 2. Verjährungsgesetz vom 27. September 1993 hat den Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung für diese Straftaten bis zum 31. Dezember 1997 hinausgeschoben. Taten, in denen bisher durch die Strafverfolgungsbehörden keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen ergriffen werden konnten oder die bisher noch nicht aufgedeckt wurden, würden deshalb zum Jahresende verjähren.

B. Lösung

Durch eine Änderung in Artikel 315 a Abs. 2 EGStGB wird der Eintritt der Verfolgungsverjährung für im Beitrittsgebiet begangene Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bedroht sind, generell bis zum 2. Oktober 2000 hinausgeschoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

In welchem Umfang den Ländern durch die Fortsetzung der Strafverfolgung Mehrkosten entstehen, läßt sich nicht abschätzen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz – 3. VerjG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

In Artikel 315 a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „vor Ablauf des 31. Dezember 1992“ gestrichen und die Angabe „31. Dezember 1997“ durch die Angabe „2. Oktober 2000“ ersetzt.

Artikel 2**Anwendungsbereich**

Artikel 315 a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Bei der Aufarbeitung des im Zuge der deutschen Einigung im Beitrittsgebiet begangenen strafbaren Unrechts, insbesondere der einigungsbedingten Wirtschaftskriminalität, ist die Justiz in den neuen Bundesländern trotz großer Anstrengungen an ihre Grenzen gestoßen. Auch die Aufarbeitung der DDR-Regierungskriminalität durch die Strafverfolgungsbehörden konnte bisher noch nicht abgeschlossen werden.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Straftaten, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bedroht sind und deshalb einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen, insbesondere um Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung und Betrug. Durch das Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (2. Verjährungsgesetz) vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1657) wurde u. a. der Eintritt der Verfolgungsverjährung für diese Delikte bis zum 31. Dezember 1997 hinausgeschoben. Soweit im Einzelfall die Strafverfolgung nicht geruht hat oder unterbrochen wurde, würden die vor dem 31. Dezember 1992 begangenen Taten daher mit Ablauf dieses Jahres verjähren.

Gerade im Bereich der einigungsbedingten Wirtschaftskriminalität, durch die dem Gemeinwesen ein erheblicher Schaden entstanden ist, konnten aber bisher nicht in allen Fällen verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden. Um zu verhindern, daß solche Fälle wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden können, sieht der Entwurf vor, den Eintritt der Verfolgungsverjährung bei bisher noch nicht verjährten „mittelschweren Straftaten“ im Beitrittsgebiet abermals bis zum 2. Oktober 2000 hinauszuschieben.

Von einer Sonderregelung für die einigungsbedingte Wirtschaftskriminalität wurde abgesehen. Der vorgeschlagene weitere Aufschub der Verjährung erfaßt vielmehr im Anschluß an das 2. Verjährungsgesetz alle im Beitrittsgebiet begangenen „mittelschweren Delikte“ und damit insbesondere auch die „DDR-Regierungskriminalität“. Gerade die Folgen dieser Taten gingen nicht selten bei weitem über die Beeinträchtigung des durch den verwirklichten Straftatbestand unmittelbar geschützten Rechtsguts hinaus. Die vom SED-Staat gedeckten Täter griffen oftmals

in schwerwiegender Weise in das Leben der Opfer ein und beschädigten diese in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Existenz. Die Verjährung solcher Taten zum jetzigen Zeitpunkt würde von den Opfern als Begünstigung der Täter empfunden. Wegen dieser besonderen Umstände könnte der Eintritt der Verfolgungsverjährung zum 31. Dezember 1997 in diesen Fällen nicht die befriedende Wirkung entfalten, die dem Institut der Verjährung ansonsten zukommt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Durch die Änderung in Artikel 315 a Abs. 2 EGStGB wird der Eintritt der Verfolgungsverjährung für im Beitrittsgebiet begangene Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bedroht sind, generell bis zum 2. Oktober 2000 hinausgeschoben. Andere Vorschriften, nach denen die Verfolgungsverjährung für diese Taten geruht hat oder unterbrochen worden ist, bleiben durch die Neuregelung unberührt. Dies gilt gleichfalls für die Dauer der Verjährungsfrist selbst und für die „absolute Verjährungsgrenze“ des § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB.

In die Neuregelung werden auch solche Taten einbezogen, die nach dem 31. Dezember 1992 begangen wurden, da sich gerade die Fälle der einigungsbedingten Wirtschaftskriminalität nicht allein auf die Zeit vor diesem Datum beschränken lassen.

Zu Artikel 2 (Anwendungsbereich)

Im Anschluß an das 2. Verjährungsgesetz stellt Artikel 2 deklaratorisch fest, daß auch die erneute Verlängerung der Verjährungsfristen nicht für Taten gilt, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 des Entwurfs regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333